

2. Erzeugnisgruppen. Der Kommentar zur VEB/WB-VO (Anm. 1.1. zu § 40) bezeichnet die Erzeugnisgruppenarbeit als eine seit vielen Jahren bewährte Organisationsform der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit von Betrieben, die verschiedenen Organen unterstellt sind, aber gleiche oder vergleichbare Erzeugnisse fertigen oder arbeitsteilig an der Herstellung bestimmter Finalerzeugnisse beteiligt sind.

Rechtsgrundlage war zunächst die Verordnung über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen vom 21. 12. 1967³⁰. Dem Ministerrat oblag es, die strukturbestimmenden Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen festzulegen. Verantwortlich für die Koordinierung waren die Finalproduzenten, die eine Kooperationskette (Kooperationsverbände) zu bilden hatten, die auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zu arbeiten hatte. Ferner hatte die WB über die Erzeugnisgruppenarbeit die weitere Spezialisierung und Kooperation sowie die Vorbereitung und Durchsetzung des Prozesses der Konzentration der Produktion im Industriezweig zu organisieren. Der Generaldirektor legte in Übereinstimmung mit anderen WB und den Räten der Bezirke die Einordnung der Wirtschaftseinheiten in die Erzeugnisgruppen fest. Die WB arbeitete bei der Leitung und Entwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit mit den anderen WB und den Räten der Bezirke zusammen und schloß mit diesen langfristige Vereinbarungen über die koordinierte Durchführung der Erzeugnisgruppenarbeit ab (§40VVB-VO). Die WB sind auch heute noch verpflichtet, aktiv an der Erzeugnisgruppenarbeit teilzunehmen (§ 40 WB-VO).

Nach der Kombinati-VO (§ 26 Abs. 4) organisiert das Kombinat die Erzeugnisgruppenarbeit als eine Form der überbetrieblichen sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Kombinati-betrieben und Betrieben, die wirtschaftsleitenden Organen bzw. örtlichen Räten unterstellt sind und Erzeugnisse gleicher Art oder ähnlicher Zweckbestimmung bzw. mit technologisch verwandtem Herstellungsprozeß produzieren. Mit der Wahrnehmung der Funktion des Erzeugnisgruppenleitbetriebes beauftragt der Generaldirektor in der Regel Kombinati-betriebe. Der Direktor des beauftragten Betriebes ist vom Generaldirektor des Kombinati als Leiter der Erzeugnisgruppe einzusetzen und diesem für die Erfüllung der Aufgaben rechenschaftspflichtig (§ 26 Abs. 5 Kombinati-VO).

3. Kooperationsgemeinschaften. Eine andere Form der Kooperation findet in den Kooperationsgemeinschaften auf Grund der Verordnung vom 12. 3- 1970³¹ statt. Kooperationsgemeinschaften werden von VEB, Kombinati und anderen an gemeinsam zu lösenden Aufgaben beteiligten Organen und Einheiten gebildet, wenn das zur Erfüllung ihrer Planaufgaben zweckmäßig und ökonomisch vorteilhaft ist. Kooperationsgemeinschaften werden vor allem gebildet für die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben

- der Forschung und Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren sowie ihrer Überführung in die Produktion,
- der Rationalisierung, insbesondere Herstellung von Rationalisierungsmitteln,
- der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen,
- der Produktion, Materialversorgung und des Absatzes, insbesondere zentralisierte Teilefertigung, Lagerhaltung und gemeinsame Absatzorganisationen, einschließlich der Markt- und Bedarfsforschung, der Gestaltung von Ausstellungen, Messen und Werbemaßnahmen,

30 GBl. 1968 II, S. 43.

31 Verordnung über Kooperationsgemeinschaften vom 12. 3. 1970 (GBl. II S. 287).